Gesethücher allerdings das Wort: "aneignen" angenommen, aberesscheint dieses Wortzweideutig, und es haben daher andere Gesethücher, welche das Wort: "zueignen" gleichfalls haben, ben Zusat: "in gewinnsüchtiger Absicht."

Gecr. Bart: Allerdings, mein Beifpiel paßt nicht: benn biefer Fall wurde nicht zuei gnend fein.

Secr. v. Bedtwiß: Ich habe schon früher bemerklich gemacht, daß es auch noch andere Vergehen giebt, welche ebenfalls hierunter sallen würden, so z. B. wenn ein Pfandgläubiger das bei ihm versetzte Pfand benußt und gebraucht. Auch er
wird sich einer rechtswidrigen Aneignung schuldig machen, aber
gewiß nicht ein Verbrechen des Diebstahls im eigentlichen Sinne
des Worts begehen. Und doch könnte man das allenfalls noch
unter das kurtum usus mit begreifen. Aber bei der rechtswidrigen Pfandung will er auch das nicht einmal, er will das
Pfand zurückgeben, er will den Gegenstand nicht für sich behalten, er will nur zu seinem Zwecke gelangen. Es müßte also
jedenfalls der Begriff des Diebstahls durch "Aneignung fremden
Eigenthums in gewinnsüchtiger Absschut" bezeichnet werden.

D. v. Ummon: Ich muß fagen, daß ich glaube, ber Be griff bes Diebstahls werde beschrankt, wenn man bie gewinn= füchtige Absicht als wefentliches Merkmal beffelben betrachtet. Ich erinnere mich aus ben akabemischen Berhaltniffen und Unterfuchungen, daß folgender Fall vorgekommen ift. Gine Mufmar: terin hat von 6 Schuffeln ein ganges Jahr hindurch dem, bem fie die Speise hatte abliefern follen, eine Schuffel weggenom: men, fie hat bie Schuffel mit ben übrigen verzehrt. Mitglieder bes akabemischen Gerichts fagten, es fehle bas luerum; benn fie habe fie aufgespeift, man hatte es eher als Da= scherei betrachten konnen. Sch glaube aber, wenn man ausgeht von dem Begriffe der Deputation der II. Kammer, ift der Diebfahl vollzogen. Gin anderes Beifpiel, bas Gecr. Bart ichon angebeutet hat, icheint eben fo fprechend gu fein. Es hat ein Unberer eine neue Uhr; es ift mir verbrieflich, bag ber bie schone Uhr hat, ich stehle ihm die Uhr, habe fie mehrere Tage in Befige, trete bann bie Uhr mit Fugen, vernichte fie alfo, und weil ich fie vernichtet habe, ift feine gewinnsuchtige Absicht ba; foll bas Schadenzufügen fein Diebstahl fein? Gin fernerer Fall, der besonders in Solland, auch im sudlichen Deutschland vorkommt, ift ber: es hat Giner eine ausgezeichnete Blume, er hat fie allein, bas årgert ben andern Blumenliebhaber, bag Jener fie allein hat, er nimmt bie Blume, fliehlt fie, legt fie in feinen Berichluß, fchneibet fie fpater in Studen, und weil er nun nicht lucrum babei zu machen beabsichtigt hat, nicht Sanbel damit treiben ober Gewinn machen will, foll bas nicht Diebftabl fein? Ich habe die Worte im Gefegentwurfe fo angefeben, baß fie bezeichnen: Gewinn beziehen fei fo viel als: aneignen; wenn fie aber gleichbebeutend find mit benen ber Deputation ber II. Rammer, fo murbe ich ben Musbruck bes Gefetes vorzieben; wenn fie bagegen fo erklart murben, bag bie Abficht bes lucrum als mefentlich betrachtet merben foll zu bem Begriffe bes Diebstahls, fo murbe ich mich fur die Faffung ber Deputation ber II. Rammer erflaren.

Referent Pring Johann: Bielleicht murbe ich mir noch einige Worte gur Erlauterung erlauben durfen. Der Unterschied awischen Diebstahl und anbern Bergeben ift eigentlich fo gut wie Rull fur ben Bestohlnen ober fur ben, beffen Gigenthum vernichtet wird; er ift immer um fein Gigenthum gebracht. Alfo nicht barin, mas bem Beftohlnen geschieht, liegt ber Unterschieb . zwischen Diebstahl und andern Berbrechen, wohl aber in bem, was der Berleger dadurch beabsichtigt. Alfo hat er die Absicht, will er dadurch einem Undern einen Nachtheil zufügen, ohne badurch einen Bortheil für fich zu erwerben, fo wird es immer Beschädigung sein, mag er die Bernichtung ein paar Tage früher ober fpater vorgenommen haben. Will er aber durch ben Befit der Sache fich einen Bortheil aneignen, bann wird es, wenn es nicht bloß ein Bortheil mar, ber aus bem Gebrauche ber Sache hervorging, Diebstahl fein. Alfo ber, welcher eine Uhr nimmt, um fie zu beschädigen, begeht eine Beschädigung, aber ber, der fie nimmt, begeht einen Diebstahl, der Bortheil mag bann fein, wie er will, mag er bestehen in bem Geminne, bag er ba: durch Geld erhalt, oder die Beit beffer weiß; fobald er die aus bem Gigenthum fliegenden Bortheile erreichen will, hat er ben Diebstahl vollbracht,

Gecr. v. Bedtwig: Gerade bie Beifpiele, welche von bem Brn. Dberhofprediger D. v. Ummon aufgestellt worden find, erweisen und vertheidigen meinen Sat nur noch mehr. Das erfte Beispiel namlich zeigt deutlich, bag es bei ber rechtswidrigen Sandlung auf Gewinn abgesehen mar. Sier ift offenbar ein Diebstahl vorliegend, und ich glaube, die Person, welche die Speis fen entwendete, wird, wenn fie dies lange Beit fortgefest hat, auch ficher ziemlich fett dabei geworden fein, und also recht eis gentlich Etwas felbft mit weggebracht, alfo einen 3med babei gehabt haben. In den zwei andern Sallen aber ift es offenbar ent: meder ebenfalls ein mahrer Beminn, oder es ift eine bloge Be: schädigung und eben beshalb ein gang anderes Bergeben, bas nicht unter ben Begriff des Diebstahls fallt, ba die Sandlung nicht aus gewinnsuchtiger Ubficht geschah, denn der Gine zertrum: mert die Uhr und begeht eine Beschädigung in boshafter Abficht, ber Zweite hingegen will bem Undern aus Deid feine Pflanzenicht laffen und beschädigt ober vernichtet fie. Beibe begehen baber andere Berbrechen, und fo zeigen benn diefe Beifpiele recht deutlich, daß fich bei bem Begriffe bes Diebstahls eine Sinweisung auf die gewinnfüchtige Absicht burchaus nicht entbehren laßt.

D. v. Um mon: Gerade die Beispiele des Secr. v. Zedtwiß scheinen gegen ihn zu sprechen. Nehmen wir an: der stiehlt die Plume eigentlich deswegen, um sie in einen Topf zu setzen und Prunk damit zu machen. Den andern Tag fällt ihm bei: es ist besser, du setzest die Handlung in die Kategorie der Beschäsdigung; er nimmt die Pflanze aus dem Topf heraus, schneidet sie in Trümmer, vernichtet sie und verwandelt auf diese Weise selnen Diebstahl auf einmal in Beschädigung. Ich muß sagen, daß, wenn die Handlung immer mit der Absicht soll verbunden werden, die auf dem Gebiete des Rechts schwer zu ermitteln ist, man in Verlegenheit kommen mochte, die Natur der Handlung ganz zu verändern. Man könnte einen realiter injuritren und